Nach der Rechtsprechung reicht jedoch die bloße Tatsache, dass die restriktiven Maßnahmen verhängt wurden, aus, um Rechtsvermutung zu begründen, dass der Zugang der sanktionierten Personen zur Justiz eingeschränkt ist.

Im Oktober 2024 haben Vertreter der 14 EU-Anwaltskanzleien eine Erklärung zur Mangelhaftigkeit der Anwendung der restriktiven Maßnahmen abgegeben. Es wurde festgestellt, dass die gegen Russland verhängten einseitigen Maßnahmen über die erklärten Ziele hinausgehen und zur Verletzung grundlegender und garantierter EU-Recht und -Werte führen. Der "ewige" Charakter der restriktiven Maßnahmen widerspricht der Natur der Beschränkung als vorübergehender und präventiver Mechanismus.

Quellenverzeichnis

1. Beschluss (GASP) 2022/1909 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.
2. Beschluss 2014/145/ GASP vom 17. März 2014 angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.
3. Beschluss 2014/512/ GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.
4. Verordnung (EU) 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren
5. Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.
6. Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

Pantschjenko Diana,
Sin Julija
MGIMO-Universität, Moskau, Russland
Bachelorstudiengang: Völkerrecht

Die verfassungsrechtliche Identität der Bundesrepublik Deutschland

Abstrakt:

Der Aufsatz untersucht die verfassungsrechtliche Identität der Bundesrepublik Deutschland im Kontext der europäischen Integration. Er analysiert die Spannungen zwischen EU-Recht und nationalem Recht sowie die Rolle des Bundesverfassungsgerichts bei der Wahrung dieser Identität.

Keywords:
Verfassungsrecht, EU-Recht, verfassungsrechtliche Identität, die Bundesrepublik Deutschland

Die Natur des Rechts eines Integrationsverbunds hat Vorrang vor der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten. Im Allgemeinen sind sich die EU-Mitgliedstaaten darüber einig, dass das Recht der Europäischen Union Vorrang vor dem geltenden nationalen Recht hat, aber es gibt Streitigkeiten über die Ausweitung dieses Grundsatzes auf die Verfassung. Solche Debatten haben zu einem Konzept der verfassungsrechtlichen Identität geführt, das in letzter Zeit in der Rechtsprechung nationaler Obergerichte besonders relevant geworden ist. Viele Experten äußern die Notwendigkeit, die verfassungsrechtliche Identität zu bewahren, was durch verschiedene objektive Faktoren bedingt ist, insbesondere durch die Entwicklung der Staaten, das kulturelle Gedächtnis und die gemeinsamen verfassungsrechtlichen Traditionen [1, S. 184]. In unserem Vortrag wird die verfassungsrechtliche Identität in der Interpretation Deutschlands untersucht sowie die rechtlichen Quellen der verfassungsrechtlichen Identität im regionalen europäischen Kontext, insbesondere in der Rechtsanwendungspraxis der Bundesrepublik Deutschland.

Als verfassungsrechtliche Grundlage für die Mitgliedschaft in der EU wurde Artikel 24 des Grundgesetzes gewählt, der die Möglichkeit der Übertragung von Souveränitätsrechten an internationale Organisationen vorsieht. Dennoch wird diese Befugnis durch Artikel 79 eingeschränkt, der eine Ewigkeitsklausel enthält, d.h. die Prinzipien, die unter keinen Umständen geändert werden dürfen.

Die Frage des Verhältnisses zwischen dem Recht der Europäischen Union und dem nationalen Recht ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Insgesamt hat die EU-Recht Vorrang vor den Normen des nationalen Rechts, jedoch nicht vor dem Grundgesetz, was durch die Praxis des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland bestätigt wird. Eine solche Kollision wird von den Mitgliedstaaten durch das Konzept der verfassungsrechtlichen Identität gelöst. Bevor jedoch die Position des BVerfGs untersucht wird, ist es notwendig, auf die Rechtsgrundlage des Konzepts der verfassungsrechtlichen Identität im EU-Recht einzugehen.

So ist in Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union das Recht der EU-Mitgliedstaaten auf nationale Identität verankert. Diese Bestimmung enthält die Forderung, dass die Europäische Union die verfassungsrechtliche Identität der Mitgliedstaaten respektiert, die durch ihre grundlegenden politischen und verfassungsrechtlichen Strukturen gekennzeichnet ist. [2] Die Bedeutung des Begriffs der nationalen Identität, der in dem betreffenden Artikel dargelegt ist, wird in den Rechtsvorschriften und in der Rechtsprechung der EU nicht klar definiert [3, S. 33]. Die verfassungsrechtliche Identität impliziert die Existenz eines unzerstörbaren Kerns nationaler Kompetenzen, der vor übermäßiger Harmonisierung und Vereinheitlichung geschützt werden kann. Das ermöglicht es den Mitgliedstaaten, wenn auch in unbestimmtem Umfang, ihre wichtigsten nationalen Interessen vor unerwünschten Eingriffen durch EU-Recht zu schützen [4, S. 80]. Lassen Sie uns zu einer detaillierten

Untersuchung des Konzepts der verfassungsrechtlichen Identität übergehen, das von dem BVerfG formuliert wurde.

Erstmals verwendete BVerfG in seinem Urteil von 1974 (Solange I) die Formulierung «Identität der Verfassung», um den Grundsatz des Vorrangs des europäischen Rechts einzuschränken. Das Problem entstand aufgrund des Fehlens einer für die Bundesrepublik Deutschland zufriedenstellenden Liste grundlegender Menschenrechte im Recht der Europäischen Union. BVerfG entschied, dass die verfassungsrechtliche Identität die grundlegenden Bestimmungen des Grundgesetzes ausmacht, deren Änderung ausschließlich durch Änderung des Grundgesetzes möglich ist [5]. Beschluss von 1974 war der erste unter den zahlreichen nachfolgenden Entscheidungen, die den Einfluss des EU-Rechts auf die Bundesrepublik Deutschland festlegten. Das Bundesverfassungsgericht bekräftigte 1986 im Urteil Solange II seine Position und wies darauf hin, dass Art. 24 Abs. 1 GG Beschränkungen für die Übertragung von Souveränitätsrechten auf internationale Institutionen enthält. So dürfe die Übertragung von Befugnissen auf zwischenstaatliche Einrichtungen nicht gegen die Grundsätze verstoßen, auf denen das Grundgesetz beruhe [6].

Die Maastricht- und Lissabon-Urteile haben das Konzept der verfassungsrechtlichen Identität in Deutschland entscheidend geprägt. Im Maastricht-Urteil befasste sich das BVerfG erstmals mit der Frage, ob die europäische Integration selbst, d.h. die Ratifizierung des Maastricht-Vertrags, mit den Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sei. BVerfG habe die Befugnis anerkannt, die Anwendung des EU-Rechts in Deutschland zu bewerten und die Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich der Überschreitung der gewährten souveränen Rechten zu überprüfen, die über die EU übertragen seien [7]. Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes, die sogenannte "Ewigkeitsklausel", die sich mit der Unmöglichkeit einer Änderung im Falle einer Verletzung der Grundprinzipien befasste, hatte die Funktion, die Erhaltung des Grundgesetzes zu gewährleisten [8].

Das BVerfG habe in einem Lissabon-Urteil 2009 den Begriff «verfassungsrechtliche Identität» überarbeitet und ihn mit der Gründungsvollmacht und der Ewigkeitsklausel verbunden, die in Artikel 79 (3) des Grundgesetzes verankert ist [9, S. 28]. Das Gericht entschied, dass die Verletzung der verfassungsrechtlichen Identität gleichzeitig ein Eingriff in die Gründungsvollmacht sei. Keinem Verfassungsorgan sei die Befugnis eingeräumt worden, die nach Artikel 79 Absatz 3 GG wesentlichen Verfassungsgrundsätze zu ändern [10]. Dem folge BVerfG. Somit bilden die grundlegenden Prinzipien, die in der Ewigkeitsklausel enthalten sind, einen unantastbaren Kern des GG und definieren die verfassungsrechtliche Identität des Staates. Jeder Versuch, das Konzept der verfassungsrechtlichen Identität infolge der europäischen Integration zu ändern, muss durch einen Akt der konstituierenden nationalen Gewalt, nämlich die Verabschiedung einer neuen Verfassung, legitimiert werden.

Es ist zu beachten, dass BVerfG im Laufe der Zeit dieses Konzept weiterentwickelt hat. Insbesondere betonte BVerfG in einem Urteil von 2014, dass das Konzept der verfassungsrechtlichen Identität Deutschlands sich von dem im Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Konzept

unterscheidet, infolgedessen liegt der Schutz des unantastbaren Kerns des Grundgesetzes ausschließlich in den Händen des Bundesverfassungsgerichts Deutschlands und fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs der EU [11].

Daraus lässt sich schließen, dass BVerfG den Begriff der verfassungsrechtlichen Identität unmittelbar mit Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes verbindet, dessen Schutz ausschließlich dem BVerfG obliegt. Darüber hinaus hat das von dem BVerfG vorgelegte Konzept nichts mit Artikel 4 (2) des Vertrags über die Europäische Union zu tun. Im Rahmen der europäischen Integration erfüllt der Begriff der verfassungsrechtlichen Identität zwei wesentliche Funktionen: Erstens, die tatsächliche Einschränkung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit der EU; zweitens, die Beschränkung der Übertragung souveräner Rechte an die Europäische Union. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass das BVerfG die Ausgestaltung des Konzepts der verfassungsrechtlichen Identität in den nationalen Rechtsordnungen anderer EU-Mitgliedstaaten maßgeblich beeinflusst hat.

Quellenverzeichnis

1. Weiler J.H.H. On the Power of the Word: Europe's Constitutional Iconography // International Journal of Constitutional Law, 2005.
2. Consolidated Version of the Treaty on European Union // Official Journal of the European Union. – URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:12016M/TXT&from=EN – art. 4 p. 2.
3. Dobbs M. Sovereignty, Article 4(2) TEU and the Respect of National Identities: Swinging the Balance in Favour of the Member States? // Yearbook of European Law, 2014.
4. Dudzik S., Półtorak N. Prawo Unii Europejskiej a prawo konstytucyjne państw członkowskich. – Warszawa: Wolters Kluwer, 2013.
5. BVerfGE, Beschluß des Zweiten Senats vom 29. Mai 1974 - BvL 52/71. – URL: https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv037271 – para. 43.
6. BVerfGE, Beschluß des Zweiten Senats vom 22. Oktober 1986 - 2 BvR 197/83. – URL: https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv073339.html – para. 104.
7. BVerfGE, Urteil des Zweiten Senats vom 12. Oktober 1993 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. und 2. Juli 1993 - 2 BvR 2134, 2159/92. – URL: https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv089155.html – paras. 70, 106.
8. Polzin M. Constitutional identity, unconstitutional amendments and the idea of constituent power: The development of the doctrine of constitutional identity in German constitutional law // International Journal of Constitutional Law. – Vol. 14 (2). – 2016.
9. Шустров Д.Г. Конституционная идентичность и изменение конституции // Вестник Московского университета. Серия 11. Право. – 2020.
10. BVerfG, Judgment of the Second Senate of 30 June 2009 - 2 BvE 2/08. – URL: